

Verkaufs-, Bearbeitungs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

1. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen unseres Partners unsere Leistungen vorbehaltlos ausführen. Unsere Bedingungen gelten auch für die künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
2. Es gilt die Schriftform.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne §14 BGB.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

1. Unser Angebot ist freibleibend.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind, vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. An die Absprache halten wir uns 3 Monate ab Auftragsbestätigung gebunden. Danach behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen oder Materialpreisen eingetreten sind. Die Erhöhung erfolgt nur im Rahmen der eingetretenen Veränderungen. Diese weisen wir dem Besteller auf Verlangen nach.
2. Der Verwender wird schriftlich bei Eintritt der Veränderung über die beabsichtigte Änderung des Preises unterrichtet. Dem Verwender steht das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Preiserhöhung in Bezug auf den Gesamtpreis deutlich stärker ist als der Anstieg der Lebenshaltungskosten.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unsere Preise eingeschlossen. Sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist der Vertragspartner berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1% des Lieferwertes bzw. maximal 5% des Lieferwertes oder unserer Leistung zu verlangen. Uns bleibt das Recht vorbehalten, dem Vertragspartner nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzuges gar kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden eingetreten ist. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben in Verzug, so ist Schadenersatzhaftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
3. Setzt uns der Vertragspartner, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Vertragspartner zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
4. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Absatz 2. und 3. gelten nicht, sofern ein Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Vertragspartner wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
5. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige oder ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Vertragspartners voraus.
6. Der Liefertermin ist unverbindlich, sei denn, es wird eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen.

§ 5 Gefahrübergang – Verpackungskosten

1. Transportverpackung und alle sonstigen, nach Maßstäben der Verpackungsordnung notwendigen Maßnahmen, einschließlich der Lieferung auf Einwegpaletten, werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Europaletten und Gitterboxen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
2. Auf schriftliche Weisung schließen wir auf Kosten des Vertragspartners eine Transportversicherung ab.

§ 6 Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, insbesondere auf seinen nach §§ 377 HGB und § 381 Abs. 2 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.
2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Sache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
4. Soweit sich aus diesen ABG's nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Vertragspartners – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
5. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht, wenn der Vertragspartner wegen des Fehlers einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 II BGB oder Schadenersatzansprüche gemäß § 637 BGB geltend macht.
6. Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht aus dem vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
7. Die Gewährleistungspflicht beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche aus Ersatz von Mängelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

§ 7 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 6 Abs. 4 bis 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
2. Die Regelung gemäß 1. gilt nicht für Ansprüche gemäß § 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.
3. Soweit unserer Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
4. Die Verjährung der Ansprüche zwischen uns und dem Vertragspartner richtet sich nach § 6 Abs. 7., soweit nicht Ansprüche aus der Produkthaftung gemäß § 823 ff. in Rede stehen.

§ 8 Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Vertragspartner des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohnsitz-Gericht zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 9 Datenverarbeitung

Unser Vertragspartner willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein; vorstehendes gilt als Benachrichtigung gemäß § 26 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

A. Besondere Bedingungen für Kaufverträge

§ 10 Zahlungsfristen

Es gilt § 288 Abs. 2 BGB. Ist uns ein höherer Verzugs Schaden entstanden, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

§ 11 Zahlung

Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle zu leisten, und zwar 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats.

§ 12 Lieferzeit

1. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens unsererseits liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstanden sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Vertragspartner bald möglichst mitteilen.
3. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass geringere Kosten entstanden sind. Wir sind darüber hinaus berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Vertragspartner mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

§ 13 Übergang und Entgegennahme

1. Hat der Vertragspartner den Versand selbst beauftragt, geht die Gefahr spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Vertragspartner über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
2. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit es sich um einzelne, bearbeitete Werkteile handelt oder Teillieferungen aus einer Menge.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bzw. gelieferten Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn wir erklären dies ausdrücklich schriftlich vor oder bei Rücknahme. In der Pfändung der Kaufsache oder der gelieferten Gegenstände durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwaltungskosten – anzurechnen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschaden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hinsichtlich der Teile, für die unser Eigentumsvorbehalt gilt, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich über die Art und Form der Beeinträchtigung einschließlich etwaiger Gerichtsentscheidungen und Aktenzeichen zu benachrichtigen. Wenn unsererseits Kosten dadurch entstehen, dass der Dritte seine Maßgabe rückgängig macht, insbesondere wenn wir im Rahmen des § 771 ZPO Klage erheben müssen, sind die uns entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten vom Besteller zu ersetzen, soweit nicht der Dritte dafür einzustehen hat.
4. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrags (einschließlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Gegenstände ohne oder nach der Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Erhöhung des Insolvenzverfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schulden bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Gegenstände durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Gegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Gegenstände zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.
5. Wird die aufgrund des Eigentumsvorbehaltes in unserem Eigentum stehende Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Gegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwarht das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
6. Der Besteller tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück oder gegen einen Dritten erwachsen.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehende Sicherheit auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt uns.

§ 15 Abnahme

Wir können eine Abnahme verlangen. Der Abnahmezeitraum wird von uns schriftlich mitgeteilt, ggf. mit einem Vorschlag für einen Abnahmetermin. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist und wird keine andere Regelung getroffen, gilt die Abnahme als erfolgt.

B. Zusätzliche Sonderbedingungen für die Tätigkeit unserer Biegerei**§16 Lieferfristen**

Von uns angegebene Lieferfristen sind ca.-Angaben, es handelt sich nur um einen festen Termin, wenn dies ausdrückliche vereinbart ist.

§ 17 Haftung

Bei Materialbestellung durch den Vertragspartner haften wir nicht für die Fehler des Materials wenn dieser bei einer nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlichen Untersuchung nicht erkennbar war. Bei berechtigten Beanstandungen unserer Bearbeitung haften wir nur bis zur Höhe unserer Bearbeitungskosten, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

§ 18 Fälligkeit

Unsere Lohnkosten sind sofort nach der Rechnungsstellung fällig. Wir können bei Erstgeschäften mit neuen Vertragspartnern oder, wenn bei früherem Auftrag nicht fristgemäß gezahlt ist, Vorkasse verlangen.

§ 19 Verlängerung der Lieferfristen

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lohnarbeit von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Dies gilt weiter, wenn die vorbezeichneten Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

§ 20 Freisetzung

Wird von uns ein ca.-Termin nicht eingehalten, ist uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst anschließend stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rechte zu.

§ 21 Technische Bedingungen – Toleranz für kaltverformte Profile (Umformtechnik)

Unsere technischen Bedingungen beziehen sich auf das Kaltverformen (Umformen) von Profilen in den üblichen Formen. Die in der Norm angegebenen Daten und Werte stellen das technische, "Machbare" ohne größeren Aufwand dar. Toleranzgrößen aus den Vormaterialien nach Angabe des Vormaterialherstellers sind nicht berücksichtigt. Maßabweichungen, die durch Transport oder äußere Einflüsse entstehen (Sonnenstrahlung etc.) sind kein von uns zu vertretender Mangel.

1. Durchmesser-toleranzen

Folgende Toleranzen bezogen auf den angegebenen Durchmesser sind zulässig:

- Durchmesser 1000 +/- 5 mm
- Durchmesser 2000 +/- 6 mm
- Durchmesser 3000 +/- 7 mm
- Durchmesser 3000 bis 5000 +/- 8 mm

Für Segmente ab 5000 sind nachfolgende Toleranzen der Bogenhöhe des einzusetzenden Maßstabes zulässig.

- s = 1000 +/- 1 mm
- s = 2000 +/- 1,5 mm
- s = 3000 +/- 2 mm

2. Längentoleranz

Längentoleranzen sind für auf Maß gesägte Bauteile gültig. Es gilt die DIN ISO 2768 T1 grob, jedoch mindestens +/-3mm.

3. Winkelabweichung

In Abhängigkeit vom Biegeradius ist eine Toleranz von maximal 4 Grad – bezogen auf die Schenkelhöhe – zulässig.

4. Formveränderung

In Abhängigkeit vom Biegeradius gilt eine zulässige Abweichung von maximal 12% sofern in dieser Norm nicht andere Toleranzen festgelegt sind.

5. Ovalität

Rohrdurchmesser [mm]	Biegedurchmesser >=2000		Biegedurchmesser <=2000	
	mit Füllung	ohne Füllung	mit Füllung	ohne Füllung
15 bis 114,3	max. 2,5%	max. 5%	max. 2,5%	max. 5,5%
127 bis 273,0	max. 2,5%	max. 6,5%	max. 2,5%	max. 6,5%

6. Querschnittsänderung

Die Querschnittsänderung bei Quadrat- und Rechteckrohren liegt im gleichen Verhältnis wie unter Punkt 5.

7. Plan- und Ebenheit

Bezogen auf die Einsatzlänge ist eine Abweichung von +/- 15‰ je Meter Einsatzlänge zulässig.

8. Welligkeit

Die Welligkeit beträgt in Abhängigkeit vom Biegeradius max. +/- 5%.

§ 22 Transportvorbereitung

Mehrarbeiten, die uns durch unzureichende Fahrzeugkapazität und Fahrzeugbeschaffenheit entstehen, werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.